

- g) Bezieher von Arbeitseinkommen im Sinne der Verordnung vom 22. Dezember 1952 zur Besteuerung des Arbeitseinkommens — AStVO — (Bekanntmachung GBl. S. 1413) für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das Vermögen,
- h) sozialistische Produktionsgenossenschaften für die Steuern auf die Einkünfte aus Nebenbetrieben,
- i) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das Vermögen,
- j) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft,
- k) die übrigen Bürger und Betriebe, die zur Entrichtung von im Abs. 2 genannten Steuern und Sozialversicherungsbeiträgen verpflichtet sind.
- (2) Die Abschlagzahlungen umfassen die Umsatzsteuer und Beförderungsteuer, soweit sie nicht vom Auftraggeber einbehalten wird,
Gewerbesteuer,
Vermögensteuer,
Einkommensteuer,
Körperschaftsteuer und
Handwerksteuer B sowie die Beiträge zur Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt.

§ 2

Formen der Abschlagzahlungen

- (1) Zusammengefaßte Abschlagzahlungen auf die im § 1 Abs. 2 genannten Steuern sind zu entrichten:
- a) nach einem Prozentsatz vom Gesamtumsatz (Steuerprozentsatz) oder
- b) nach festen Teilbeträgen der Jahressteuern (fester Betrag).
- (2) Die Abschlagzahlungen auf den Jahresbetrag der Sozialversicherungsbeiträge sind in festen Beträgen zu entrichten.
- (3) Alle Abschlagzahlungen sind auf volle DM nach unten abzurunden.

§ 3

Anwendungsbereich

- (1) Abschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz entrichten folgende Bürger und Betriebe:
- a) Bäuerliche Handelsgenossenschaften,
- b) Molkereigenossenschaften,
- c) halbstaatliche Betriebe und ihre privaten Gesellschafter,
- d) sozialistische Produktionsgenossenschaften für die Steuern auf die Einkünfte aus Nebenbetrieben,
- e) Handwerker, die der Handwerksteuer B unterliegen (einschließlich der Steuern auf die anderen Einkünfte und das andere Vermögen) und
- f) die übrigen Bürger und Betriebe, soweit im Abs. 2 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Abschlagzahlungen nach einem festen Betrag entrichten folgende Bürger und Betriebe:
- a) Mitglieder sozialistischer Produktionsgenossenschaften für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das andere Vermögen,
- b) Bezieher von Arbeitseinkommen für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das Vermögen,
- c) Einzelhändler mit Kommissionshandelsvertrag für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das Vermögen,

- d) Handwerker, die der Handwerksteuer A unterliegen, für die Steuern auf die anderen Einkünfte und das andere Vermögen,
- e) Banken für Handwerk und Gewerbe sowie die Reichsbahnsparnkassen,
- f) Hausbesitzer,
- g) Altstoffeffasser, die ihre Steuern auf Grund der Zehnten Durchführungsbestimmung vom 20. Juli 1954 zur Verordnung zur Änderung der Besteuerung und zur Senkung des Einkommensteuertarifs - 10. StÄVODB - (GBl. S. 656) ermitteln,
- h) Bürger, die nur Vermögensteuer zu zahlen haben bzw. mit der Zahlung beauftragt sind,
- i) Betriebe der Land- und Forstwirtschaft und
- k) die übrigen Bürger und Betriebe, wenn sie für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 1000 DM Steuern (§ 1 Abs. 2) zu zahlen hatten.

(3) Bei Saisonbetrieben können die Steuerprozentsätze bzw. die festen Beträge entsprechend dem ungleichmäßigen Wirtschaftsablauf innerhalb eines Kalenderjahres festgelegt werden.

(4) In besonderen Fällen (z. B. bei Gesellschaftern, die an mehreren Betrieben beteiligt sind; bei Ehegatten, die beide nichtbegünstigte Einkünfte beziehen) entscheidet der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, in welcher Form die Abschlagzahlungen zu entrichten sind. Hierbei sind die Abschlagzahlungen einfach zu gestalten und weitgehend an das tatsächliche Ergebnis anzupassen.

§ 4

Ermittlung der Abschlagzahlungen nach einem Steuerprozentsatz (§ 3 Abs. 1)

(1) Der Steuerprozentsatz ergibt sich aus dem Verhältnis der Summe aus Umsatzsteuer, Beförderungsteuer, Gewerbesteuer, Vermögensteuer, Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Handwerksteuer B einerseits zum Gesamtumsatz, andererseits nach der letzten Jahreserklärung bzw. letzten Veranlagung Er ist mit einer Dezimalstelle festzulegen, wobei die Abrundung nach oben erfolgt. Außerordentliche Erträge oder Aufwendungen, die den Umsatz bzw. die Steuern erheblich beeinflußt haben, sind bei der Ermittlung des Steuerprozentsatzes auszuschalten. Hierdurch verursachte Abweichungen des Prozentsatzes sind von Bürgern und Betrieben schriftlich zu erläutern.

(2) Die Bürger und Betriebe haben in der Jahreserklärung den Steuerprozentsatz selbst zu ermitteln. Sie sind verpflichtet, dem Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, im Laufe des Jahres eintretende außerordentliche Gewinne sowie besondere Umstände, die zu einer außergewöhnlichen Steigerung des Umsatzes oder des Gewinnes führen und damit eine Erhöhung des Steuerprozentsatzes bedingen, wie z. B. grundlegende technische Neuerungen und umfassende Sortimentsveränderungen, innerhalb von 2 Monaten mitzuteilen. Der Rat des Kreises bzw. der Stadt, Abteilung Finanzen, kann den Steuerprozentsatz auf Antrag des Bürgers bzw. des Betriebes oder auf Grund von Prüfungen ändern.

(3) Bemessungsgrundlage für die Abschlagzahlungen ist der im Monat bzw. Vierteljahr erzielte Gesamtumsatz (Summe der vereinnahmten bzw. vereinbarten Entgelte einschließlich Eigenverbrauch, ohne Rücksicht auf die Umsatzsteuerpflicht).